OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200866/2/Wg

Datum:
Linz, 19. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22.9.2025, GZ: LINZ/924010005880/24, wegen Übertretungen des Zivildienstgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (belangte Behörde) lastete dem Beschwerdeführer (Bf) im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses folgende Verwaltungsübertretungen an: „Der Beschuldigte, A__; geboren am tt.mm.jjjj, hat als Zivildienstleistender, zugeteilt der Einrichtung B__, C-Straße, nachstehend angeführte Übertretungen des Zivildienstgesetzes (ZDG) 1986 verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
Er hat die in § 23c Abs. 2 Z. 2 ZDG festgelegten Dienstpflichten verletzt, indem er es unterlassen hat, der zugewiesenen Einrichtung über die nachstehend angeführten Zeiten ärztliche Bescheinigungen zu übermitteln, aus welchen jeweils die Art der Erkrankung hervorgehen:

1. Krankmeldung von 01.07.2024 bis 05.07.2024
2. Krankmeldung von 16.07.2024 bis 19.07.2024
3. Krankmeldung von 29.07.2024 bis 02.08.2024
4. Krankmeldung von 06.08.2024 bis 09.08.2024“

Wegen diesen Übertretungen des § 23c Abs 2 Z 2 Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) wurden über den Bf vier Verwaltungsstrafen (vier Geldstrafen zu je 30 Euro, vier Ersatzfreiheitsstrafen zu je 1 Tag und 3 Stunden) gemäß § 65 ZDG verhängt. Als Verfahrenskostenbeitrag wurden 40 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhob der Bf eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde. Darin brachte er vor, er habe beim Zivildienst ordnungsgemäß Krankmeldungen geschickt.

I.3. Die belangte Behörde legte Beschwerde und Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidung vor. Da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und kein Verhandlungsantrag gestellt wurde, war gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG keine Verhandlung erforderlich.

II. Ergänzend steht folgender Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf war während seines Zivildienstes zu den im Spruch des Straferkenntnisses genannten Zeiten krankgemeldet. Die ärztlichen Bestätigungen vom 1.7.2024 (für den Zeitraum 1.7.2024 bis 5.7.2024), vom 18.7.2024 (für den Zeitraum 16.7.2024 bis 19.7.2024), vom 29.7.2024 (für den Zeitraum 29.7.2024 bis 2.8.2024) und vom 8.8.2024 (für den Zeitraum 6.8.2024 bis 9.8.2024) geben als Grund der Arbeitsunfähigkeit „Krankheit“ an.

II.2. Die B__ stellte dem Bf sowohl ein Infoblatt über die Meldepflichten für Zivildienstleistende als auch das Formular einer Krankenstandsmeldung zur Verfügung. Das Infoblatt enthält den Hinweis, dass die Art der Erkrankung anzugeben ist. Im Formular der Krankenstandsmeldung sind dazu eigene Textfelder vorgesehen. Der Bf wurde mehrmals mündlich aufgefordert, dem ZDG entsprechende Arbeitsunfähigkeitsmeldungen einzureichen. Am 29.7.2024 wurden das Muster der Krankenstandsbestätigung und Infoblatt für Zivildiener nochmals übermittelt. Da der Bf trotz Abmahnung keine dem ZDG entsprechende Arbeitsunfähigkeitsmeldung unter Angabe der Art der Erkrankung einreichte, erstattete die B__ am 12.8.2024 Anzeige bei der belangten Behörde. Nachdem die belangte Behörde den Bf aufgefordert hatte, sich zu rechtfertigen, gab er auf den 7.3.2025 datierte Krankenstandsbescheinigungen der ÖGK ab. Als Ursache der Arbeitsunfähigkeit wird darin für die Zeiträume 1.7.2024 bis 5.7.2024 und 16.7.2024 bis 19.7.2024 „Unfall“ und für die Zeiträume 29.7.2024 bis 2.8.2024 und 6.8.2024 bis 9.8.2024 „Krankheit“ angegeben. Die Art der Erkrankung wird auf den vom Bf vorgelegten Bestätigungen nicht angegeben.

III. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt II. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Urkunden. Die Art der Erkrankung wird auf den vom Bf eingereichten Bestätigungen nicht angegeben. Ob die Krankenstandsmeldung ordnungsgemäß war, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den maßgeblichen Rechtsvorschriften:

§ 23c Abs 2 ZDG in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung lautet:

„(2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,

1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und
2. sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln sowie
3. sich im Falle einer Dienstverhinderung über Auftrag des Vorgesetzten einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.“

§ 65 ZDG lautet:

„Ein Zivildienstleistender, der sonst eine der in den §§ 8a Abs. 4, 22, 23 und 23c festgelegten Dienstpflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen."

§ 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lautet:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft."

IV.2. Der Bf hätte der Einrichtung für alle vier Zeiträume eine ärztliche Bescheinigung übermitteln müssen, aus der (auch) die Art der Erkrankung hervorgeht. Da er es unterlassen hat, solche Bescheinigungen zu übermitteln, hat er vier Verwaltungsübertretungen nach § 23c Abs 2 Z 2 iVm § 65 ZDG begangen. Der Bf hätte erkennen müssen, dass die vorgelegten Bescheinigungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen. Die B__ hat ihn über die gesetzlichen Anforderungen aufgeklärt. Der Bf hat die im Straferkenntnis angelasteten Verwaltungsübertretungen zumindest leicht fahrlässig begangen.

IV.3. Bei der Strafbemessung war die Unbescholtenheit mildernd zu werten. Straferschwerend war kein Umstand. Bei der Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bf ging die belangte Behörde im bekämpften Straferkenntnis von einem durchschnittlichen Einkommen aus. Der Bf ist dem in der Beschwerde nicht entgegengetreten. Die verhängten Strafen sind dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden angemessen.

IV.4. Der Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist gemäß § 52 Abs 2 VwGVG mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Es war daher für jede Strafe ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro (insgesamt 40 Euro) vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133

Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung

des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl